

Vereinbarung

über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA),
Doktor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

dem BKK-Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Sachsen-Anhalt,
Olvenstedter Chaussee 126, 39130 Magdeburg,

der IKK Sachsen-Anhalt,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz,
Jagdschänkenstraße 50, 09108 Chemnitz,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Berlin,
(in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989),
Hoppegartener Str. 100, 15366 Hönow

sowie

der See-Krankenkasse,
Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg.

Präambel

- (1) Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen dieser Vereinbarung.
- (2) Schutzimpfungen, die aus Anlass von Reisen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Von anderen Stellen (z. B. Arbeitgebern) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Bei berufsbedingtem Infektionsrisiko gegen eine in der Impfvereinbarung genannte Erkrankung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für die Impfung zu tragen und zwar sowohl für die ärztliche Leistung als auch für den Impfstoff.
- (4) Die von den Vertragsärzten in Sachsen-Anhalt durchgeführten Schutzimpfungen sollen entsprechend dieser Vereinbarung unter Beachtung des Runderlasses des Sozialministeriums Sachsen-Anhalt erfolgen. Die jeweils aktuellen Impfeempfehlungen der STIKO haben orientierenden Charakter. Die Partner dieser Vereinbarung entscheiden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe, ob diese Änderungen Gegenstand dieser Vereinbarung werden. Die KVSA informiert die impfberechtigten Ärzte in geeigneter Weise.
- (5) Die Vertragsärzte sollen, soweit möglich und sinnvoll, Kombinationsimpfstoffe und bedarfsgerecht wirtschaftliche Großpackungen einsetzen.

§ 1

Anspruchsberechtigte

Leistungen nach dieser Vereinbarung können Versicherte der AOK Sachsen-Anhalt, der Betriebskrankenkassen, der IKK Sachsen-Anhalt, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse in Anspruch nehmen. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Versicherungsnachweises zu belegen.

§ 2

Leistungserbringer

Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gemäß den gültigen Weiterbildungsrichtlinien im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeiten durchführen. Die Durchführung und Abrechnung der Impfleistungen setzt den Nachweis der Teilnahme an einem anerkannten Impffortbildungsseminar voraus. Der Nachweis ist gegenüber der KVSA durch Vorlage des Zertifikates zu führen.

§ 3 Impfleistungen

Die Leistungen umfassen neben der Applikation des Impfstoffes:

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung der Impfanamnese, einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien sowie zum Ausschluss von Kontraindikationen,
- Überprüfung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Eintragung der erfolgten Impfung in den Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 4 Abrechnung und Bewertung

(1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Pseudo-Ziffern und Punktzahlen:

8902	Diphtherie	130
8903	Hepatitis B	130
8904	Influenza	130
8905	Pertussis	130
8906	Poliomyelitis	130
8907	Masern	130
8908	Mumps	130
8909	Röteln	130
8911	Tetanus	130
8912	Haemophilus influenzae b-Infektion	130
8913	Hepatitis A	130
8914	Pneumokokken-Infektion	260
8915	Varizellen	130
8917	Meningokokken-Infektion	130

<u>Mehrfachimpfungen:</u>		
8920	DPT	260
8921	DT, Td	130
8922	MM	130
8923	MMR	260
8924	Hep. A, B	130
8925	Sonstige Mehrfach- und Simultanimpfungen	130 *
8926	DPT-HIB	260
8927	DPT-HIB-IPV	260
8928	DPT-IPV	260
8929	Td -IPV	260
8930	HIB-DT	260
8931	HIB - HepB	130
8932	Td - P	260
8933	DPT – HIB – IPV - HepB	260
8934	TdP - IPV	260

* Neue Impfleistungen die Impfkomponten nach der Systematik dieser Vereinbarung bereits enthalten, werden von den Vertragspartnern nach gegenseitiger Abstimmung kurzfristig zusätzlich zu den oben genannten Pseudo-Ziffern aufgenommen.

(2) Die FSME-Schutzimpfung ist nicht Gegenstand dieser Impfvereinbarung.

(3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Mehrfachimpfungen gleichwertigen Einzelimpfungen vorzuziehen sind.

(4) Die KVSA stellt den Kassen und deren Landesverbänden kalendervierteljährlich eine Frequenzstatistik über die abgerechneten Pseudo-Ziffern der bereichseigenen Ärzte zur Verfügung.

§ 5 Vergütung

(1) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Krankenkassen vergüten die Impfleistungen für die Jahre 2002 und 2003 mit einem Mindestpunktwert von 3,835 Cent. Für die Betriebskrankenkassen gilt mindestens die Punktwertfestsetzung der Vergütungsvereinbarung 2001 bis zur Neuvereinbarung.

(2) Die Zahlung der Vergütung für die beteiligten Krankenkassen erfolgt außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung. Für die Betriebskrankenkassen gilt dies ausschließlich für die Mitgliedskassen. Für in Sachsen-Anhalt einstrahlende Betriebs- und Innungskrankenkassen werden gesonderte Regelungen getroffen, wenn die Regelungen zur Umsetzung des Wohnortprinzips verabschiedet sind.

(3) Für Universitätspolikliniken gemäß § 117 SGB V ist die Impfleistung mit der Zahlung der jeweiligen Fallpauschale abgegolten.

§ 6 Abweichende Vergütung

(1) Impfungen gegen Tollwut im Verletzungsfall (1. - 6. Impfung) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und daher nach EBM (beinhaltet in der Ordinations- bzw. der Konsultationsgebühr) abzurechnen.

(2) Impfungen gegen Tetanus (und Diphtherie) im Verletzungsfall sind - soweit es die Applikation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (Erstimpfung) mit der Verletzung bzw. Exposition betrifft - nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und sind daher nach EBM (beinhaltet in der Ordinations- bzw. in der Konsultationsgebühr) abzurechnen. Die zur Vervollständigung einer Grundimmunisierung erforderlichen weiteren Impfungen sind als präventive Leistungen über die Impfvereinbarung abrechnungsfähig.

§ 7 Bezug von Impfstoffen

(1) Die Impfstoffe (außer Impfstoff gegen Tollwut im Verletzungsfall) sind auf einem separaten Arzneiverordnungsblatt (Vordruck Muster 16) - auch im Einzelfall ohne Namensnennung des Patienten - wie Sprechstundenbedarf zu beziehen. Hierbei ist in das Markierungsfeld 8 für Impfstoff die „8“ zu kennzeichnen. Auf diesen Arzneiverordnungsblättern sind nur Impfstoffe zu verordnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Impfstoffe gegen Tollwut gemäß § 5 Absatz 1 auf Patientennamen zu verordnen. Dabei ist auf dem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck Muster 16) ebenfalls das Markierungsfeld „8“ für Impfstoffe zu kennzeichnen.

(3) Impfstoffe gegen Tetanus (und Diphtherie) im Verletzungsfall (Erstimpfung) gemäß § 5 Absatz 2 sind ebenfalls über Sprechstundenbedarf zu verordnen.

§ 8 Vertragsverstöße

Die Krankenkassen können den Vertragsärzten über das hier vereinbarte Maß hinausgehend erbrachte Leistungen und verordnete Impfstoffe als sonstigen Schaden in Rechnung stellen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2002 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 1. Juli 1998 einschließlich des Nachtrages vom 1. Oktober 2000. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit im ganzen dadurch nicht berührt.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (Impfvereinbarung)

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

IKK Sachsen-Anhalt

Berlin,

Landwirtschaftliche Krankenkasse
als Landesverband Sachsen-Anhalt

Chemnitz,

Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle
Chemnitz

Hamburg,

See-Krankenkasse